

INHALT	SEITE
38. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“	112
39. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Grabstätten	115
40. Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten	116
41. Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Unna	117
42. Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: „Erich-Kästner-Straße“(Teilfläche)	118
43. Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: „Goethestraße“ (Teilfläche)	120

38.

**Bekanntmachung****Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan  
Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestands-sicherung und die Errichtung einer Stellplatzanlage für die Zahnklinik Frankfurter Straße 67-69 zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Unna Nr. 138 "Frankfurter Straße" im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Nach dem Aufstellungsbeschluss ist das Plangebiet in Richtung Osten und Süden erweitert worden, um zugleich auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat dies in seiner Sitzung am 02.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nunmehr begrenzt:

im Norden von der nördlichen Grenze der Frankfurter Straße und deren Verlängerung auf die östliche Straßenseite sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 593, Flur 40, Gemarkung Unna;

im Osten von einer Parallelen in ca. 45 m Entfernung zu den östlichen Grenzen der Flurstücke 1155, 349, 359 und 375, Flur 40, Gemarkung Unna;

im Süden von der südlichen Grenze des Flurstücks 610, der östlichen Grenze der Flurstücke 375 und 359, der südlichen Grenze der Flurstücke 349 und 358, alle Flurstücke Flur 40, Gemarkung Unna;

im Westen von der westlichen Grenze des Flurstücks 358, Flur 40, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze der Frankfurter Straße.

2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.
3. Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

**Die Bürgerversammlung findet statt am 13.05.2014, ab 18.00 Uhr  
im Ev. Gemeindezentrum „Die Brücke“, Berliner Allee 16, 59425 Unna.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist der Ortsvorsteher, Herr Nino Matich.

Unna, den 30.04.2014

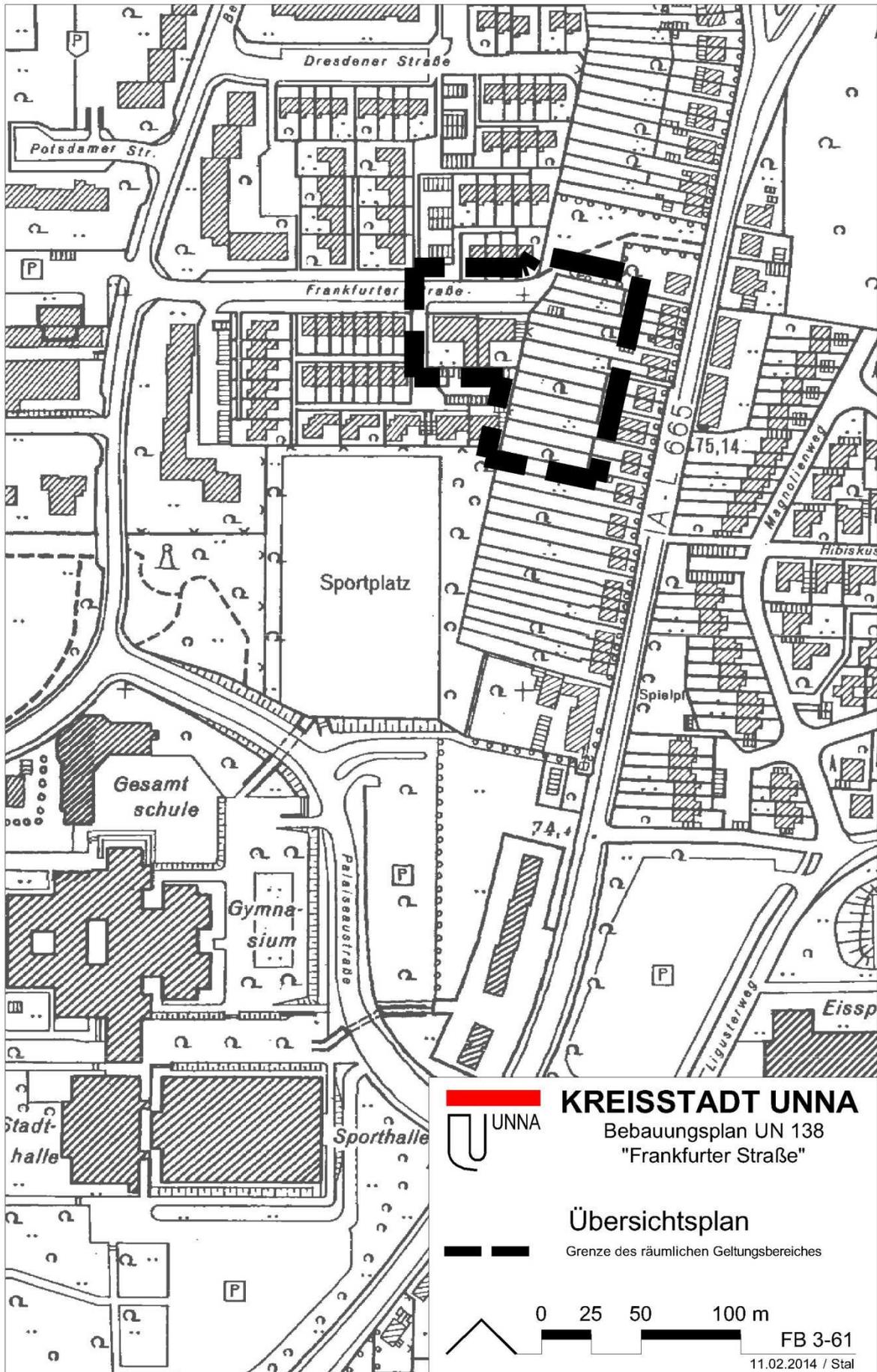
gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 25.09.2013 zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“ und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 30.04.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



39.

**Bekanntmachung****über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

<b>Südfriedhof Unna</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
OFII/RG 6429, Reiser
OFII/RG 6432, Wendt
OFII/RG 6440, Michalski
OFII/RG 6441, Dood
OFII/RG 6445, Lilla
OFII/RG 6446, Polk
C/H014e/785, Stemper, Steinhoff

<b>Friedhof Unna-Obermassen</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
RG 0037, Kurtz
D/005/017-018, Kobs

<b>Friedhof Unna-Niedermassen</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
RG 0277, Rademacher
RG 0282, Tischer
RG 0283, Niehage
D/006/001-002, Freitag
I/009/001-002, Lindemann
I/020/009-010, Proske

<b>Friedhof Unna-Afferde</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
RG 0079, Nemitz

gez. Frank Peters  
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl.KrStUN 12 – 39 / 02. Mai 2014

#### 40. **Bekanntmachung**

##### **zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 01.08.2014 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

<b>Südfriedhof Unna</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
OFI/RG 7069, Schäfer
OFII/HR014/008-009, Giller
OFII/WR041b/4858, Dern
K/H005m/2250, Kremer

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Frank Peters  
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl.KrStUN 12 – 40 / 02. Mai 2014

41.

**Bekanntmachung****Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Unna**

Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2014 neu konstituiert. Die im Bereich der Kreisstadt Unna wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt hingewiesen.

Sie haben mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Kreisstadt angemessen zu berücksichtigen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer auch dem Rat angehören kann. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens 18. Jahre alt sein, seinen/ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im Bereich der Kreisstadt haben und er/sie muss Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EG besitzen.

Ihre **Vorschläge** richten Sie bitte schriftlich **bis spätestens 04.06.2014** an

**Kreisstadt Unna  
Büro des Bürgermeisters/Ratsangelegenheiten  
Rathausplatz 1  
59423 Unna**

Ein entsprechender Vordruck kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Unna, 17.04.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 41 / 02. Mai 2014

42.

**Bekanntmachung****Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna  
hier: „Erich Kästner-Straße“ (Teilfläche)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 10.04.2014 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Straße „Erich Kästner-Straße“ wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 30.04.2014 wirksam.

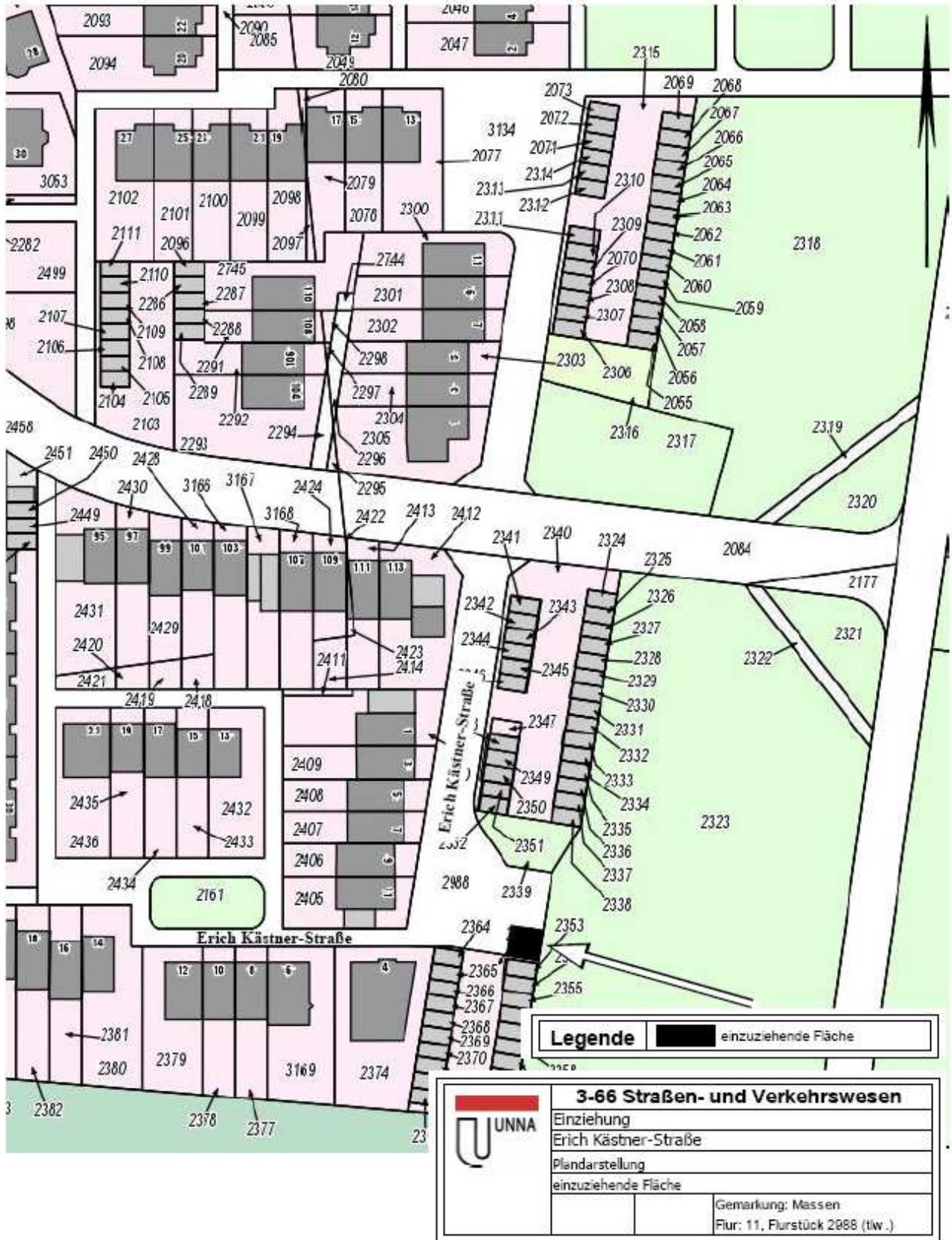
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 15.04.2014

gez. Werner Kolter  
Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde



43.

**Bekanntmachung****Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna  
hier: „Goethestraße“ (Teilfläche)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 10.04.2014 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Straße „Goethestraße“ wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 30.04.2014 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 15.04.2014

gez. Werner Kolter  
Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

